

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
Bearbeitungsdatum 08.05.2023
Version 1.6 (de)
ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Algen- und Muschelreste Entferner
Art-Nr. 1.0201.02136.00000
5DW5-9031-V00X-S32R / -

Gefahrbestimmende Komponenten

Salzsäure

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs
Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Yachticon A. Nagel GmbH
Bürgermeister-Bombeck-Str. 1,
D-22851 Norderstedt
Telefon +49 40 511 37 80
Telefax +49 40 51 74 37
E-Mail yachticon@yachticon.de
Webseite www.yachticon.de

Auskunft gebender Bereich:
Telefon +49 40 511 37 80
Telefax +49 40 51 74 37

E-Mail (fachkundige Person):
yachticon@yachticon.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale Berlin +49(0)30 / 19240
Auskünfte in deutscher Sprache.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Einstufungsverfahren

Met. Corr. 1, H290
Skin Corr. 1B, H314

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Bemerkung

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrbestimmende Komponenten

Salzsäure

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P260 Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
 P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
 P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501 Inhalt/Behälter einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung

Ertastbares Warnzeichen (EN/ISO 11683).
 Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862/ISO 8317).

Andere Kennzeichnung

< 5% anionische Tenside
 < 5% nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Stoffname	Konzentration	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	SCL/ M/ ATE
7647-01-0	231-595-7		Salzsäure	< 10 Gew-%	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1A; H314 STOT SE 3; H335	
111798-26-6			2-Ethylhexanolpolyglykoleth erphosphorsäureester, Na-Salz	< 5 Gew-%	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318	

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Stoffname	Konzentration	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	SCL/ M/ ATE
112-34-5	203-961-6	603-096-00-8	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	< 5 Gew-%	Eye Irrit. 2; H319	ATE(Oral): 3384 mg/kg ATE(Dermal): 2700 mg/kg
68439-50-9	Polymer		Alkohole C12-14, ethoxiliert, 7-14 EO	< 3 Gew-%	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	
REACH-Nr.	Stoffname					
01-2119484862-27-XXXX	Salzsäure					
01-2119475104-44-XXXX	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol					

Bemerkung

Stoffspezifische Grenzwerte wurden für die Einstufung des Produktes berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Mund und Nase mit Wasser spülen.
 Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit:
 Wasser
 Bei auftretender und/oder andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges sofort ausgiebig mit Wasser spülen.
 Kontaktlinsen entfernen.
 Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
Bearbeitungsdatum 08.05.2023
Version 1.6 (de)
ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum
Löschpulver
Kohlendioxid (CO₂)
Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Saure Lösungen können ätzende Dämpfe freisetzen.
Das Produkt selbst brennt nicht.
Bei thermischer Zersetzung Bildung von gefährlichen Gasen möglich.
Bei thermischer Zersetzung Bildung von reizenden Gasen und Dämpfen möglich.
Kohlenmonoxid
Kohlendioxid (CO₂)
Chlorwasserstoff (HCl)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Schutzanzug tragen.

Zusätzliche Angaben

Das Produkt selbst brennt nicht.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Behälter mit Wasser kühlen.
Produkt selbst ist nicht entzündbar und brennt nicht.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit Kleidung, Haut und Augen vermeiden.
Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen.
Ungeschützte Personen fernhalten.
Bei Einwirkung von Dämpfen und Aerosolen geeigneten Atemschutz tragen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Aerosole nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei der Verunreinigung von Boden, Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
Bearbeitungsdatum 08.05.2023
Version 1.6 (de)
ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Grössere Mengen abpumpen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Geeignetes Material zum Aufnehmen:
Sand
Sägemehl
Universalbinder
Kieselgur
Reste mit Wasser abspülen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Entsorgung: siehe Abschnitt 13
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Notrufnummer: siehe Abschnitt 1

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Dämpfe nicht einatmen.
Behälter dicht geschlossen halten.
Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.
Vermischung mit Laugen/laugehaltigen Produkten UNBEDINGT vermeiden!
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Vermeiden von:
Augenkontakt
Hautkontakt
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.
Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
In gut belüfteten Räumen arbeiten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.
Geeignetes Fußbodenmaterial:
Säurebeständig

Lagerklasse

8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Zu vermeidende Stoffe

Nicht zusammen lagern mit:
Lauge

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Von Lebensmitteln getrennt lagern und transportieren.
 In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
 Vor extremer Hitze- und Kälteeinwirkung schützen.
 Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

CAS-Nr.	EG-Nr.	Arbeitsstoff	Arbeitsplatzgrenzwert
112-34-5	203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10 [ml/m ³ (ppm)] 67 [mg/m ³] Spitzenbegrenzung 1,5(l) EU, DFG, Y, 11 TRGS 900
7647-01-0	231-595-7	Hydrogenchlorid	2 [ml/m ³ (ppm)] 3 [mg/m ³] Spitzenbegrenzung 2(l) DFG, EU, Y TRGS 900
7647-01-0	231-595-7	Hydrogenchlorid	5 [ml/m ³ (ppm)] 8 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 10 Kurzzeit(mg/m ³) 15 2000/39/EG
112-34-5	203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)Ethanol	10 [ml/m ³ (ppm)] 67,5 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 15 Kurzzeit(mg/m ³) 101,2 2006/15/EG
112-34-5	203-961-6	Diethylene glycol monobutyl ether	10 [ml/m ³ (ppm)] 67,5 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 15 Kurzzeit(mg/m ³) 101,2 (A)
7647-01-0	231-595-7	Hydrogen chloride (gas and aerosol mists)	5 [ml/m ³ (ppm)] 8 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 10 Kurzzeit(mg/m ³) 15 (A)
112-34-5	203-961-6	Diethylene glycol monobutyl ether	10 [ml/m ³ (ppm)] 67,5 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 15 (1) Kurzzeit(mg/m ³) 101,2 (1) (1) 15 minutes average value (BE)
7647-01-0	231-595-7	Hydrogen chloride (gas and aerosol mists)	5 [ml/m ³ (ppm)] 8 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 10 Kurzzeit(mg/m ³) 15 (BE)

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

CAS-Nr.	EG-Nr.	Arbeitsstoff	Arbeitsplatzgrenzwert
7647-01-0	231-595-7	Hydrogen chloride	5 [ml/m ³ (ppm)] 8 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 10 (1) Kurzzeit(mg/m ³) 15 (1) (1) 15 minutes average value (BE)
112-34-5	203-961-6	Diethylene glycol monobutyl ether	10 [ml/m ³ (ppm)] 67 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 15 Kurzzeit(mg/m ³) 101,2 (CH)
7647-01-0	231-595-7	Hydrogen chloride (gas and aerosol mists)	2 [ml/m ³ (ppm)] 3,0 [mg/m ³] Kurzzeit(ml/m ³) 4 Kurzzeit(mg/m ³) 6 (CH)

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	DNEL Wert	DNEL Typ	Bemerkung
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	101.2 mg/m ³	akut inhalativ (lokal)	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	83 mg/kg	Langzeit dermal (systemisch)	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	67.5 mg/m ³	Langzeit inhalativ (lokal)	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	67.5 mg/m ³	Langzeit inhalativ (systemisch)	
7647-01-0	Salzsäure	15 mg/m ³	akut inhalativ (lokal)	

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	DNEL Wert	DNEL Typ	Bemerkung
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	60.7 mg/m ³	akut inhalativ (lokal)	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	5 mg/kg	Langzeit – oral, systemische Effekte	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	50 mg/kg	Langzeit dermal (systemisch)	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	40.5 mg/m ³	Langzeit inhalativ (lokal)	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	40.5 mg/m ³	Langzeit inhalativ (systemisch)	
7647-01-0	Salzsäure	8 mg/m ³	Langzeit inhalativ (lokal)	

PNEC

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	PNEC Wert	PNEC Typ	Bemerkung
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0.32 mg/kg	Boden	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0.11 mg/L	Gewässer, Meerwasser	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	1.1 mg/L	Gewässer, Süßwasser	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0.44 mg/kg	Sediment, Meerwasser	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	4.4 mg/kg	Sediment, Süßwasser	
7647-01-0	Salzsäure	0.036 mg/L	Gewässer, Meerwasser	
7647-01-0	Salzsäure	0.045 mg/L	Gewässer, periodische Freisetzung	
7647-01-0	Salzsäure	0.036 mg/L	Gewässer, Süßwasser	
7647-01-0	Salzsäure	0.036 mg/L	Kläranlage (STP)	

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
Bearbeitungsdatum 08.05.2023
Version 1.6 (de)
ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

dicht schliessende Schutzbrille

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp

NBR (Nitrilkautschuk)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller verschieden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz

Bei ausreichender Raumbelüftung nicht notwendig.

Atemschutz ist erforderlich bei:

unzureichender Belüftung

Geeignetes Atemschutzgerät:

Mehrbereichsfilter ABEK

Bemerkung

Die ausgewählte PSA muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

farblos

Geruch

charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

	Wert	Methode	Quelle, Bemerkung
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt		
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	> 85 °C		
Entzündbarkeit	nicht bestimmt		
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt		

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

	Wert	Methode	Quelle, Bemerkung
Flammpunkt			nicht anwendbar
Zündtemperatur			Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur			Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
pH-Wert	im Lieferzustand < 1 (20°C)		
Viskosität	nicht bestimmt		
Löslichkeit(en)	Wasserlöslichkeit (20°C)		beliebig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt		
Dampfdruck	23 hPa (20°C)		
Dichte und/oder relative Dichte	ca. 1 g/cm ³ (20°C)		
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt		
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt		

9.2 Sonstige Angaben**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

	Wert	Methode	Quelle, Bemerkung
Explosive Eigenschaften			Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Sonstige Angaben

siehe technisches Merkblatt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
 Stabil unter den angegebenen Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.
 Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze und Frost vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen)
 Metall, unedel

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoff
 Chlorwasserstoffgas
 Betreffend möglicher Zersetzungsprodukte siehe Abschnitt 5.

Zusätzliche Hinweise

Generell empfehlen wir, den Kontakt mit starken chemischen Reagenzien, wie z.B. Säuren, Laugen, Oxidations- und Reduktionsmitteln zu vermeiden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität****Tierdaten**

	Wirkdosis	Methode, Bewertung	Quelle, Bemerkung
Akute orale Toxizität	CAS-Nr. 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol LD50: 3384 mg/kg Spezies Ratte		
Akute dermale Toxizität	CAS-Nr. 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol LD50: 2700 mg/kg Spezies Kaninchen		
Akute inhalative Toxizität	nicht bestimmt		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Tierdaten**

Ergebnis / Bewertung	Methode	Quelle, Bemerkung
Ätzend.	OECD 431	

Schwere Augenschädigung/-reizung**Tierdaten**

Ergebnis / Bewertung	Methode	Quelle, Bemerkung
Ätzend	OECD 431	

Sensibilisierung der Atemwege**Abschätzung/Einstufung**

nicht sensibilisierend

Sensibilisierung der Haut**Tierdaten**

Ergebnis / Bewertung	Dosis / Konzentration	Methode	Quelle, Bemerkung
Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.			

Keimzellmutagenität**Abschätzung/Einstufung**

Keine Hinweise auf Gentoxizität vorhanden.

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

Karzinogenität

Abschätzung/Einstufung

Keine Hinweise auf cancerogene Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Abschätzung/Einstufung

Keine Hinweise auf reproduktionstoxische Effekte.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

STOT SE 1 und 2

Sonstige Angaben

Keine Wirkung bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Sonstige Angaben

Keine Wirkung bekannt.

Aspirationsgefahr

Bemerkung

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Angaben über sonstige Gefahren

	Wirkdosis	Methode, Bewertung	Quelle, Bemerkung
Endokrinschädliche Eigenschaften		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Sonstige Angaben

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben. Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

	Wirkdosis	Methode, Bewertung	Quelle, Bemerkung
Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	CAS-Nr. 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol LC50: 1.3 g/L Spezies Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch) Testdauer 96 h		
Chronische (langfristige) Fischtoxizität	nicht bestimmt		
Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	nicht bestimmt		
Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen	nicht bestimmt		

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

	Wirkdosis	Methode, Bewertung	Quelle, Bemerkung
Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	nicht bestimmt		
Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	nicht bestimmt		
Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen	nicht bestimmt		
Toxizität für Mikroorganismen	nicht bestimmt		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Abschätzung/Einstufung**

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

	Wirkdosis	Methode, Bewertung	Quelle, Bemerkung
Endokrinschädliche Eigenschaften		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

12.7 Andere schädliche Wirkungen**Zusätzliche ökotoxikologische Informationen****Zusätzliche Angaben**

Ökologische Daten für das Gemisch liegen nicht vor.

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Schädigende Wirkung im Wasser durch Verschiebung des pH-Wertes möglich.

*** ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung***** 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Sachgerechte Entsorgung / Produkt**

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden.

Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Vollständig entleerte Verpackungen können wie Hausmüll behandelt werden.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
 Bearbeitungsdatum 08.05.2023
 Version 1.6 (de)
 ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

*

Bemerkung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1789	UN 1789	UN 1789
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	CHLORWASSERSTOFFSÄURE	HYDROCHLORIC ACID	Hydrochloric acid
14.3 Transportgefahrenklassen	8	8	8
14.4 Verpackungsgruppe	III	III	III
14.5 Umweltgefahren	Nein	Nein	Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1789
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	CHLORWASSERSTOFFSÄURE
Transportgefahrenklassen	8
Gefahrzettel	8
Klassifizierungscode	C1
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	Nein
Begrenzte Menge (LQ)	5 L
Sondervorschriften	520
Tunnelbeschränkungscode	E

Seeschiffstransport (IMDG)

UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1789
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	HYDROCHLORIC ACID
Transportgefahrenklassen	8
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	Nein
Begrenzte Menge (LQ)	5 L
Meeresschadstoff	Nein
EmS	F-A, S-B

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
Bearbeitungsdatum 08.05.2023
Version 1.6 (de)
ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1789
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Hydrochloric acid
Transportgefahrenklassen	8
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung

Unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

schwach wassergefährdend (WGK 1)
nach AwSV (Deutschland)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

* **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien

DNEL: abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

PBT: persistent und bioakkumulierbar und giftig

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

SVHC: besonders besorgniserregender Stoff

ATE: Schätzwert akuter Toxizität

SCL: Specific concentration limit

WGK: Wassergefährdungsklasse

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

Met. Corr. 1: Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

Acute Tox. 4, H302: Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

Skin Corr. 1A: Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1A

Skin Corr. 1B: Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B

Skin Irrit. 2: Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Reizwirkung auf die Augen, Kategorie 2

STOT SE 3, H335: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Aquatic Chronic 3: Langfristige (chronische) Gewässergefährdung, Kategorie 3

Algen- und Muschelreste Entferner

Druckdatum 04.02.2025
Bearbeitungsdatum 08.05.2023
Version 1.6 (de)
ersetzt Fassung vom 28.12.2021 (1.5)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Datenblätter der Vorlieferanten.
European Chemicals Agency (ECHA)
Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3 (NICHT Einstufung des Gemisches).
Umweltbundesamt Berlin (Wassergefährdungsklassen)

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung des Gemisches wurde nach der Berechnungsmethode gem. CLP-Verordnung (1272/2008) durchgeführt.

* **Schulungshinweise**

Siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen.

Zusätzliche Hinweise

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.
Die nationalen Sonderregelungen müssen von jedem Anwender eigenverantwortlich umgesetzt werden!
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.
Bitte Zusatzinformationen beachten! Unsere Sicherheitsdatenblätter sind nach den gültigen EU-Richtlinien erstellt worden, OHNE Berücksichtigung der besonderen nationalen Vorschriften im Umgang mit Gefahrstoffen und Chemikalien.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert